

Schulbezogene Jugendsozialarbeit in Bayern

Angebote für eine Zielgruppe mit besonderem Förderbedarf

Eine handlungsorientierte Standortbestimmung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern

Seit einigen Jahren und mit stetig zunehmender Dynamik engagieren sich Träger der Jugendsozialarbeit in Bayern als Akteure der Kinder- und Jugendhilfe im Feld „Schule“. Wurde die Zusammenarbeit zwischen Jugendsozialarbeit und Schule zunächst an einzelnen Orten vereinbart, so etablierte sich diese durch die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Freistaat Bayern deutlich. Der zunehmende Ausbau schulischer Ganztagsangebote führt nun zu einer weiteren Expansion der Angebote außerschulischer Kooperationspartner. Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem gesamten Leistungsspektrum (von der Kindertagesbetreuung bis zu den Hilfen zur Erziehung) gewinnt im Rahmen ihrer öffentlichen Verantwortung für Kinder und Jugendliche und deren Familien als Partnerin der Schule zunehmend an Bedeutung.

Leistungen der Jugendsozialarbeit stellen im Rahmen dieser Kooperationen ein auf einen spezifischen Bedarf hin ausgerichtetes Angebotsprofil dar, sie sind aber nicht der alleinige Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe, wenn es um Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe geht.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern, der Zusammenschluss der landesweiten und regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. Verbände der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft, sieht die Notwendigkeit, den besonderen Beitrag der Jugendsozialarbeit als ebenso aktuelle und flexible wie langfristig gültige Standortbestimmung zu definieren und zu beschreiben: Um Angebote der Jugendsozialarbeit mit ihren spezifischen Kompetenzen und ihrer Zielgruppenorientierung abzugrenzen von anderen Anbietern inner- und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie um Anregungen für die praktische Arbeit vor Ort zu geben und zur Zusammenarbeit zu ermutigen.

Grundlage ist dabei ihre langjährige und anerkannte Erfahrung in der Trägerschaft derartiger Projekte. Verwendet wird nachfolgend der Begriff „schulbezogene Jugendsozialarbeit“ als in der Fachdebatte etablierter Überbegriff für Jugendhilfe-Angebote der Jugendsozialarbeit in freier und öffentlicher Trägerschaft im „Feld“ Schule. Der häufig verwendete Begriff „Schulsozialarbeit“ findet in dieser Standortbestimmung keine Verwendung, obwohl in der Praxis auch unter diesem Namen vielfältige Angebote der Jugendsozialarbeit stattfinden. „Schulsozialarbeit“ umfasst in der Regel unspezifisch unterschiedlichste sozialpädagogische Angebote und Arbeitsformen an der Schule, häufig auch in unmittelbarer Zuständigkeit der Schule.

Nach einer Beschreibung der Zielgruppe der schulbezogenen Jugendsozialarbeit (1) sowie der Bedarfe der speziellen Förderung (2) werden in dieser Standortbestimmung Leistungen schulbezogener Jugendsozialarbeit (3) differenziert dargestellt: allgemein (3.1) und mit Blick die Angebotsformen im Rahmen aktueller staatlicher Förderung (3.2): „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (3.2.1), Jugendsozialarbeit im Rahmen der offenen Ganztagschule (3.2.2) und Jugendsozialarbeit im Rahmen der gebundenen Ganztagschule (3.2.3) sowie bezogen auf weitere Maßnahmen, Projekte und Angebote (3.2.4). Abschließend werden Aspekte der Schulentwicklung und Jugendhilfeplanung aus der Perspektive schulbezogener Jugendsozialarbeit (4) dargestellt.

Wenn diese Standortbestimmung mit ihren vielfältig implizierten Wünschen und Forderungen dazu beiträgt, dass

- Träger der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit als selbstbewusste und zielgruppenorientierte sozialpädagogische Partner im Feld „Schule“ auftreten,
- Verantwortliche in der Schule die partnerschaftliche Mitwirkung der Jugendsozialarbeit als Chance zur qualifizierten Schulentwicklung und zur kompetenten Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler begreifen,
- Verantwortliche in Politik und Verwaltung die Rahmenbedingungen der Systeme „Schule“ und „Jugendhilfe“ so gestalten, dass diese solche Partnerschaften ganz praktisch fördern,

dann hat sie ihren Zweck erfüllt und – direkt oder indirekt – zur bestmöglichen Gestaltung eines Entwicklungs- und Lernfeldes für die beiden Partnern anvertrauten jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf beigetragen.

1 Die Zielgruppe der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

Wie für die anderen Aufgaben der Jugendsozialarbeit gilt auch für die schulbezogenen Aufgaben die Zielgruppendefinition des § 13 (1) SGB VIII: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Mit „jungen Menschen“ bezeichnet das Gesetz alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Wenn auch schulbezogene Jugendsozialarbeit in der Praxis in erster Linie an Haupt- und Förderschulen stattfindet, ergibt sich aus dem §13 SGB VIII für die schulbezogene Jugendsozialarbeit auch eine Zuständigkeit von der Grund- bis zur Berufsschule und für alle weiteren Formen schulischer Ausbildung, sofern die Zielgruppe der benachteiligten bzw. beeinträchtigten Jugendlichen dort erfolgreich angesprochen werden kann.

Das Gesetz legt jedoch auch fest, dass Jugendsozialarbeit nicht für alle Schüler und Schülerinnen zuständig ist. Es grenzt den Blick ein und konzentriert sich auf sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und stellt zusätzlich die Frage, ob diese jungen Menschen „in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“. Gleichzeitig fordert das Gesetz dazu auf, den Blick nicht nur auf die Ziele der schulischen Ausbildung zu richten, sondern in gleichem Maße die soziale Integration insgesamt zu fördern.

Die Hauptadressaten der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind demzufolge vor allem Schüler und Schülerinnen, denen im Verhältnis zum Durchschnitt der jungen Menschen nur unzureichende soziale Unterstützungsstrukturen zur Verfügung stehen oder die durch individuelle Beeinträchtigungen überdurchschnittlich gehandicapt sind und die deshalb zum Ausgleich dieser Nachteile einer erhöhten Unterstützungsleistung bedürfen. Aus diesem Grund konzentriert sich die schulbezogene Jugendsozialarbeit auf Kooperationen mit Schulen, an denen ein relativ hoher Anteil der beschriebenen Zielgruppe anzutreffen ist. Die gleichzeitige Anwesenheit von „nicht benachteiligten Jugendlichen“ ist dabei kein Hindernis, sondern unter integrativen Gesichtspunkten eine Bereicherung.

2 Bedarfe der speziellen Förderung

Grundsätzlich geraten die meisten jungen Menschen im Rahmen ihrer persönlichen Entwicklung, Sozialisation und schulischen Ausbildung immer wieder in Phasen, in denen sie ihrem sozialen Umfeld oder von der Schule kurzfristig Unterstützung benötigen.

Hinweise auf das Vorliegen eines erhöhten oder längerfristigen Unterstützungsbedarfes ergeben sich z. B. über ein dissoziales Verhalten der Schüler und Schülerinnen im Klassenverband oder über dauerhafte Leistungs- und Motivationsprobleme. Ausgangspunkt ist hierbei die Annahme, dass auftretende Problemstellungen ihre Ursache in den Lebensumständen der jungen Menschen haben, sodass der daraus folgenden individuellen Chancengleichheit durch geeignete sozialpädagogische Hilfen entgegen gewirkt werden kann. Die soziale Benachteiligung umfasst dabei nicht nur junge Menschen, die aus sozial schwachen Strukturen stammen oder die unter den Auswirkungen von Armut und Ressourcenmangel leiden. Sie kann auch Kinder und Jugendliche betreffen, deren Familien durch langwierige Trennungsgeschichten oder allgemeine Erziehungsüberforderung nicht in der Lage sind, einen stabilisierenden und unterstützenden Rahmen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund begründet sich der spezielle und individuelle Förderbedarf der Zielgruppe der schulbezogenen Jugendsozialarbeit. Er kann sich auf alle Bereiche des sozialen wie des schulischen Lernens beziehen. Zusätzlich ist die Jugendsozialarbeit im schulischen Kontext jedoch auch gehalten, auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen hinzuwirken und den Aufbau unterstützender Netzwerke anzustoßen.

3 Leistungen schulbezogener Jugendsozialarbeit

3.1 Allgemein

Zusätzlich zum § 13 SGB VIII stellen der § 81 (1) SGB VIII und der Art. 31 (1) des BayEUG den rechtlichen Rahmen für die Erbringung von Leistungen der Jugendsozialarbeit – wie für die anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch – im Kontext der Schule dar. Der § 81 (1) SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den Schulen und korrespondierend der Art. 31 (1) BayEUG die Schulen zur Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den freien Trägern der Jugendhilfe.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit wird, wie andere Bereiche der sozialen Arbeit auch, auf unterschiedlichen Ebenen tätig:

- auf institutioneller Ebene, z. B. durch Gremienarbeit und allgemeine politische Mitwirkung im sozialen Nahraum;
- auf angebotsbezogener Ebene, mit diversen Angeboten von Gruppenarbeit und Einzelprojekten über das Schülercafé bis hin zur Hausaufgabenunterstützung;
- auf personenbezogener Ebene, vor allem in der sozialpädagogischen Einzelarbeit;
- oder in einer Mischform der drei Ebenen.

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit unterscheidet sich von anderen Angeboten vor allem dadurch, dass sie den Fokus auf einen besonderen Teil der jungen Menschen an der Schule richtet. Sie bietet konkrete personenbezogene Unterstützungsleistungen und eröffnet ihnen ergänzende Lernfelder. Somit trägt sie auch ganz entscheidend zu einer Werteentwicklung, die – nicht nur kompensatorisch – verantwortliches Handeln des einzelnen jungen Menschen in der Gemeinschaft bewirkt, bei.

Vor allem in den höheren Klassen von Haupt- und Förderschulen bildet die Begleitung des Überganges von der Schule in Ausbildung und Beruf meist einen wichtigen Schwerpunkt. Als ein in erster Linie sozialpädagogisches Hilfsangebot, das der sozialen Integration insgesamt verpflichtet ist, ist schulbezogene Jugendsozialarbeit jedoch gehalten, eine Einengung auf rein berufsorientierende und ausbildungsbezogene Aspekte zu vermeiden.

Umfang und Intensität der vorgehaltenen Leistungen werden in erster Linie durch die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung bestimmt. Eine angemessene Finanzierung der Angebote schulbezogener Jugendsozialarbeit darf somit nicht nur die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, sondern muss auch Leistungen wie Elternarbeit, sozial-räumliche Vernetzung, Qualifizierung der Mitarbeitenden etc. sowie die Ausstattung mit notwendigen Sachmitteln umfassen.

3.2 Angebotsformen im Rahmen aktueller staatlicher Förderung

3.2.1 „Jugendsozialarbeit an Schulen“

Das Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS) stellt einen wichtigen fachlichen und förderpolitischen Eckpfeiler für die schulbezogene Jugendsozialarbeit der freien Träger der Jugendhilfe dar. Es formuliert ein eindeutiges Aufgaben- und Zuständigkeitsprofil schulbezogener Jugendsozialarbeit und unterstützt eine besonders intensive und spezifische Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in Bayern. Als Förderprogramm im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist sein Leistungsprofil auf die Zielgruppe und die Aufgaben des § 13 SGB VIII (siehe Abschnitt 1 – Zielgruppe) beschränkt. Eine Einbeziehung der JaS in die örtliche Jugendhilfeplanung ist vorgesehen.

JaS wird in der Regel an Haupt-, aber auch an Förder- und Berufsschulen angeboten und gefördert. Darüber hinaus wird jedoch ein Bedarf für entsprechende sozialpädagogische Leistung auch an Grundschulen gesehen.

Die JaS ist eine Angebotsform der Kinder- und Jugendhilfe, die direkt an der Schule und in Abstimmung mit ihr stattfindet und mit eigenen Räumen an der Schule ausgestattet sein muss. Träger ist ausschließlich ein Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe; die Kooperation muss auf der Grundlage von verbindlichen Beschlüssen der beteiligten politischen Strukturen aufbauen. Eine wichtige Voraussetzung, dass aus dieser Kooperation eine langfristig gut funktionierende Partnerschaft an der Schule zum Wohle der Zielgruppe erwächst, ist eine bereits zu Beginn miteinander geschlossene Vereinbarung, in der Ziele, Inhalte, Struktur, sowie Rechte und Pflichten der Akteure möglichst konkret festgelegt sind.

Mit Blick auf die Zielgruppe ist die Schule der zentrale Partner jeder JaS. Die JaS beschränkt ihr Wirken jedoch nicht nur auf das System Schule, sondern bezieht, wo möglich, auch das Elternhaus und regionale Netzwerkstrukturen in die Handlungskonzepte mit ein.

Aufgaben der Jugendsozialarbeit an Schulen sind dabei insbesondere:

- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften
- Einzelfallarbeit (z. B. als Krisenintervention oder bei Schulverweigerung)
- Soziale Gruppenarbeit
- Präventive Projektarbeit
- Eltern- und Familienarbeit
- Krisenintervention
- Vertiefte Berufsorientierung (Unterstützung beim Übergang Schule – Ausbildung)
- Kooperation mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, auch durch Aufbau einer entsprechenden Kommunikationsstruktur
- Aufbau eines sozialen Netzwerkes in der Region, Kooperation mit externen Partnern
- Zusammenarbeit und Abstimmung des Angebotes mit den Angeboten der offenen und gebundenen Ganztagschule

3.2.2 Schulbezogene Jugendsozialarbeit im Rahmen der offenen Ganztagsschule (an Haupt- und Förderschulen)

Die offene Ganztagsschule ist eine besondere Angebotsform der Schule, mit Angeboten der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10, für die sich die Schule geeignete Partner sucht. Sie ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler in Hauptschulen, Schulen zur individuellen Lernförderung, sozialpädagogischen Förderzentren, Realschulen und Gymnasien. Die Förderung erfolgt personenbezogen. Im Hintergrund steht das entsprechende Förderprogramm des bayerischen Kultusministeriums (Bekanntmachung des StMUK vom 6. Februar 2007).

Der Unterricht an offenen Ganztagsschulen findet wie gewohnt überwiegend am Vormittag im Klassenverband statt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies wünschen, besuchen dann nach dem planmäßigen Unterricht die Ganztagsangebote. Offene Ganztagschulen sollen eine verlässliche Förderung und Betreuung an mindestens vier der fünf Wochentage ab Unterrichtsende bieten. Von den Eltern wird durch den Träger des Ganztagsangebots ein angemessener finanzieller Beitrag erhoben.

Die offene Ganztagsschule gewinnt – insbesondere an Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher – als Betätigungsfeld der schulbezogenen Jugendsozialarbeit zunehmend an Bedeutung, wenn es darum geht, hier Förderung und Stabilisierung der sozialen und schulischen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ihre spätere berufliche Integration und ihre eigenverantwortliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, helfend zu unterstützen. Dabei sollen soziale Benachteiligungen abgebaut, soziale Fähigkeiten entwickelt und schulische Probleme durch adäquate Unterstützung aufgefangen werden.

Leistungen im Rahmen der offenen Ganztagsschule sind:

- Mittagsverpflegung und Sicherstellung eines zuverlässigen personalen Angebotes
- Förderung schulischer Leistungsfähigkeiten und Leistungsmotivation (Hausaufgabenbetreuung, sprachliche und kommunikative Förderung, Förderung bei Lernschwächen...)
- Training sozialer und persönlicher Kompetenzen (Gruppenarbeiten, Konfliktanalyse, Krisenintervention, Erarbeiten von Hilfsangeboten...)
- Freizeitaktivitäten (Teilnahme an AGs, an spielerischen- und sportlichen Angeboten...)
- Einzelfallhilfe (Vernetzung nach außen und im Bedarfsfall Vermittlung von bzw. Kooperation mit Jugendhilfemaßnahmen...)
- bewusste Gestaltung von Schule als Lebensraum für Schüler und Schülerinnen (Engagement fördern, Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern aufgreifen...)
- berufsorientierende Angebote

Die in den Förderrichtlinien festgehaltene sozialpädagogische Komponente schlägt sich in der Finanzierung leider nicht nieder. Deshalb sind die Ziele der Jugendsozialarbeit nur dort durch ein sinnvolles Angebot der schulbezogenen Jugendsozialarbeit zu erreichen, wo sich das Angebot additiv mit Maßnahmen und Mitteln der Jugendhilfe ergänzt.

Zur Erreichung der Zielsetzungen und zur Sicherstellung einer optimalen Abstimmung ist es erforderlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ganztagsangebote eng mit Lehrkräften, Eltern und sonstigen Kooperationspartnern zusammenarbeiten.

3.2.3 Schulbezogene Jugendsozialarbeit im Rahmen der gebundenen Ganztagsschule

Gebundene Ganztagsschulen werden auf Antrag der einzelnen Schulen nach Genehmigung durch das Kultusministerium eingerichtet, wenn der spezifische Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler nicht ohne auf den Nachmittag ausgedehnten bzw. auf den ganzen Tag

verteilten Unterricht abgedeckt werden kann. Mit dem Aufbau (gebundener) Ganztagschulen wurde in Bayern zum Schuljahr 2002/2003 begonnen, inzwischen sind in mehr als 224 Schulen in Bayern Ganztagszüge eingerichtet. Dabei bilden die Hauptschulen mit ca. 160 Standorten den größten Anteil.

Unter gebundener Ganztagschule (Ganztagsklasse) ist zu verstehen, dass

- ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens 4 Wochentagen von täglich mindestens 7 Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist,
- die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und
- der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird.

Der Pflichtunterricht ist auf Vormittag und Nachmittag verteilt. In der gebundenen Ganztagschule werden überwiegend Lehrkräfte und Förderlehrkräfte eingesetzt.

Gebundene Ganztagschulen unterbreiten zusätzliche unterrichtliche Angebote und Fördermaßnahmen:

- mehr Unterrichtsstunden, z. B. in Deutsch, Mathematik, Englisch (je nach Konzept der Schule)
- Unterrichtsstunden für interkulturelles Lernen bzw. sprachliche Integration
- mehr Lernzeit für Schülerinnen und Schüler mit hohen Lerndefiziten
- Hausaufgabenhilfen
- Projekte zur Berufsorientierung und -findung, Gewaltprävention, Freizeitgestaltung.

Die gebundenen Ganztagschulen sehen Möglichkeiten für externe Angebote vor, die auf Grundlage eines Kooperationsvertrags sowie einer Leistungsbeschreibung von außerschulischen Trägern erbracht werden. Diese externen Angebote müssen konzeptionell in den Schulbetrieb eingebunden sein und maßgeblich von der Schule gestaltet bzw. vorgegeben werden. So hat jede Schule die Möglichkeit, mittels Kooperation mit dem Umfeld und gezieltem Personaleinsatz ihr eigenes Schulprofil auszubauen. Seit dem Schuljahr 2006/07 erfolgt die Förderung durch Zuweisung von zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden pro Ganztagsklasse und Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von jährlich 6.000 Euro pro Ganztagsklasse (für Betreuungsaufgaben, außerschulische Angebote etc.).

Zur Verwirklichung des bereits in 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen Leistungsangebotes sind Träger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit geeignete Kooperationspartner der gebundenen Ganztagschule. Aus Sicht der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist es deshalb sinnvoll, sich neben der Jugendarbeit und anderen Anbietern als Kooperationspartner insbesondere in Haupt- und Förderschulen anzubieten. In der Regel wird hier die Frage der Berufsorientierung und der Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf einen besonderen Schwerpunkt bilden.

3.2.4 Weitere Maßnahmen, Projekte und Angebote

Aufgrund spezifischer Bedarfslagen, bestehender Kooperationsbeziehungen zwischen Schulen und Jugendhilfe und/oder besonderer Finanzierungsmodelle bestehen zusätzlich zu den durch staatliche Förderung initiierten Maßnahmen viele weitere Projekte und Angebote vor Ort. Hier wird häufig und erfolgreich Jugendsozialarbeit in enger, verbindlicher Kooperation mit Schulen geleistet, sofern sie sich an der zuvor beschriebenen inhaltlichen Grundausrichtung und dem Zielgruppenbezug der schulbezogenen Jugendsozialarbeit orientiert.

Solche besonderen Projekte, Maßnahmen und Angebote bereichern Schule und Jugendhilfe, sie sind ein wichtiges Element, um die ständige Weiterentwicklung und Verbesserung des Angebotes im Zusammenwirken von Jugendhilfeträger und Schule anzuregen. Häufig bilden Sonderprojekte auch den Ausgangspunkt und Anstoß zur festen Einrichtungen von JaS oder einer offenen Ganztagschule.

Einen gut geeigneten ersten Ansatzpunkt zur Zusammenarbeit stellen dabei vor allem Angebote der Begleitung von Praxisklassen oder spezielle arbeitsweltbezogene Projekte dar.

Das Modell der Praxisklasse ist für Schülerinnen und Schüler mit vorrangig praktischen Begabungen konzipiert, die im letzten Jahr ihres neunjährigen Schulbesuches aufgrund ihrer spezifischen Lern- und Leistungsdefizite keine Aussicht haben, in der Regelklasse den Hauptschulabschluss zu erreichen.

Hohe Bedeutung kommt dabei der Kooperation mit außerschulischen Partnern sowie mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und mit der Jugendhilfe zu. Ein wesentliches Ziel besteht darin, den Schülerinnen und Schülern zu helfen, eine Berufsausbildung zu erlangen. Ein wesentlicher Bestandteil der Praxisklassen ist die sozialpädagogische Arbeit, wie sie in 3.2.1 und 3.2.2 beschrieben ist. Die Erfahrung der freien Träger der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit mit der Zielgruppe sozial benachteiligter junger Menschen mit erhöhtem Förderbedarf und in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit legt hier den Aufbau einer Kooperation als außerschulischer Partner mit seinem sozialpädagogisches Fachpersonal nahe.

4 Schulentwicklung und Jugendhilfeplanung aus der Perspektive Schulbezogener Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit wendet sich an einen besonderen Teil der Schüler und Schülerinnen. Je nach Schultyp, Entwicklungsstand und Standort der Schule schwankt ihr Anteil erheblich. Dabei sind nicht nur Haupt- und Förderschulen im Blick der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, sondern auch Grund- und Berufsschulen. Ein deutlich wahrnehmbarer Ausbau des hier ebenfalls notwendigen Angebotes scheidet derzeit vor allem an mangelnden finanziellen Grundlagen.

Um ein erfolgreiches Angebot für die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit zu organisieren, ist nicht nur ein professionell konzipiertes und durchgeführtes Angebot erforderlich, sondern es bedarf auch einer von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung getragenen Kooperation zwischen den Akteuren in Schule und Jugendsozialarbeit: Partnerschaftliche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ ist hierfür eine wesentliche Grundvoraussetzung.

Die Erfahrung zeigt, dass solch eine tragfähige Basis am ehesten dort entsteht, wo sich Schule und Jugendsozialarbeit vorher auf eine klare Grundlage gegenseitiger Aufgaben und Verpflichtungen geeinigt haben und regelmäßige Formen der Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung festgeschrieben sind.

Das bedeutet für die Schule, sich auf einen Kooperationspartner aus der Jugendhilfe einzulassen, ihm in der Schule ausreichend Platz einzuräumen und sich mit Sicht- und Zugangsweisen der Jugendsozialarbeit positiv auseinanderzusetzen. Unterschiedliche Systeme ergänzen sich so in ihrer Vielfalt und werden zugleich bereit für Veränderungen.

Damit wirkt sich schulbezogene Jugendsozialarbeit auch auf die Schule selbst aus und trägt zu ihrer Weiterentwicklung bei:

- Schule erhält Unterstützung bei Problemen, wenn sie sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit einlässt.
- Methoden und Konzepte der Jugendsozialarbeit ergänzen das Angebot der Schule für Schüler und Schülerinnen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf und erweitern damit das Handlungsspektrum der Schule insgesamt. Dies erfordert aber auch, das schulische Handeln auf die Angebotserweiterung hin abzustimmen und sich darin selbst einzubringen.
- Über die Jugendsozialarbeit fließen Ansprüche und Anforderungen der Jugendhilfe nach regionaler Vernetzung und Abstimmung in die Organisation von Schule mit ein. Schule ist dabei aufgefordert, sich aktiv in die Strukturen des sozialen Nahraumes einzubringen.

- Der Blick der Jugendsozialarbeit auf eine besondere Problemgruppe sollte durch eine erweiterte Angebotspalette für die Schüler und Schülerinnen insgesamt flankiert werden. Dazu ist auch eigenständige Entwicklungsarbeit der Schule und das Erschließen weiterer Kooperationspartner erforderlich.

Es gibt inzwischen vielfältige Absprachen und Vereinbarungen vor Ort zwischen Jugendämtern, Schulämtern, Trägern der Jugendsozialarbeit und Schulen. Dies ist erfreulich und auch weiterhin ein wichtiges Anliegen der Jugendsozialarbeit. Planungen zur Einrichtung von offenen oder die gebundenen Ganztagschulen oder Angebote wie Praxisklassen sind aber bisher nicht regelhafter Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung durch Jugendhilfeausschuss und Jugendamt. Die Träger und Partner der Jugendsozialarbeit sind gehalten, in der Breite ergänzende und geeignete Formen der Planung und Absprache zu entwickeln.

Unabhängig von allen genannten Herausforderungen gilt für die LAG Jugendsozialarbeit abschließend die zu Beginn genannte Prämisse: Das gemeinsame Ziel von Jugendsozialarbeit und Schule muss stets die Gestaltung des bestmöglichen Entwicklungs- und Lernfeldes für die beiden Partnern anvertrauten jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf sein.

München, den 11. April 2008

Herausgeberin:

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern
Loristr. 1, 80335 München
Tel.: 089 1591876
www.lagjsa-bayern.de

Verantwortlich:

Kurt F. Braml, Vorsitzender

Redaktion:

Hans Fehrmann, Michael Kroll, Martina Liebe, Rüdiger von Petersdorff, Klaus Schenk,
Wolfgang Stöger